



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Grenzüberschreitende Kontenkontrollen

Stand: 22.05.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Die neuen Maßnahmen im Überblick.....	2
Kontoabruf.....	2
EU-Zinsrichtlinie	3
EU-Kontenabfragen.....	4
Auswirkungen am Beispiel Österreichs	5
3. Das neue Auskunftersuchen im Detail.....	6
Erlaubte Auskunftersuchen.....	9
4. Fazit	9



Grenzüberschreitende Kontenkontrollen

1. Einführung

Am 2.2.2006 ist das Gesetz zur Umsetzung des Protokolls vom 16.10.2001 (ABI 2001/C 326/01 vom 21.11.2001) zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Deutschland in Kraft getreten (BGBl II 2005 S. 661). Es ermöglicht den nationalen Strafverfolgungsbehörden, nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (etwa wegen Verdachts der Steuerhinterziehung) in anderen EU-Mitgliedstaaten befindliche Bankkonten inklusive Kontobewegungen und Empfängerkonten zu erfragen. Die Steuerfahndungsstellen müssen zudem den betroffenen Steuerpflichtigen nicht zuvor wie beim innerdeutschen Kontenabruf nach § 93 AO die Gelegenheit zu freiwilligen Auskünften geben.

Bisher haben außer Deutschland noch 15 weitere EU-Länder das Protokoll umgesetzt, darunter Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien und die Niederlande. Diese EU-Staaten können sich damit künftig nicht mehr auf das bestehende inländische Bankgeheimnis berufen, wenn im Wege der Rechtshilfe in Strafsachen deutsche Steuerfahnder um Konteninformationen ersuchen. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass mit Österreich und Belgien zwei Länder dem EU-Protokoll folgen, die im Rahmen der Zinsrichtlinie einen Sonderweg über den Quellensteuerabzug gehen.

Mit diesem neuen Weg gibt es nunmehr neben der EU-Zinsrichtlinie (ab Juli 2005) und der inländischen Kontoabfrage (seit April 2005) ein weiteres Kontrollmittel des Fiskus, bislang unbekannte Bankverbindungen ausfindig zu machen.

Die nachfolgenden Erläuterungen schildern die neuen Maßnahmen.

2. Die neuen Maßnahmen im Überblick

Kontoabruf

Exakt 15.464 Kontenabrufe vermeldete die Finanzverwaltung für das erste Jahr nach Geltung der §§ 93 Abs. 7, 8 AO, davon alleine rund 42 Prozent im ersten Quartal 2006. Seit April 2005 dürfen Finanz- und Sozialbehörden auf den von den Banken nach § 24c KWG zu erstellenden Datenpool zugreifen darf. Das geschieht, indem die Beamten über das Bonner Bundeszentralamt für Steuern eine Abfrage durchführen lassen, wo eine konkrete Person überall in Deutschland Konten und Depots unterhält.

Die hierüber erhaltene Auskunft umfasst dann Name, Geburtsdatum, Konto- und Depotnummer sowie Verfügungsberechtigte. Kontostände oder -bewegungen werden über den Abruf zwar nicht bekannt, diese Informationen können dann aber über andere Ermittlungswege wie etwa eine konkrete Nachfrage beim Anleger oder den Kreditinstituten in Erfahrung gebracht werden.

Bezogen auf die rund 30 Millionen Steuererklärungen im Jahr ergeben 8.689 Kontenabfragen bis Ende 2005 zwar nur eine Quote von 0,03 Prozent. Diese geringe Zahl ist mit der Tatsache zu erklären, dass die Möglichkeit zum Kontenabruf durch die Finanzämter in der Startphase



technisch stark eingeschränkt war. Das wird sich aber künftig schnell ändern, die Voraussetzungen für tägliche Abfragemöglichkeiten im vierstelligen Bereich sollen über eine verbesserte EDV erreicht werden.

Diese Erweiterung ist auch notwendig, denn der BFH hatte jüngst die Spekulationssteuer ab 1999 nur unter der Voraussetzung als verfassungsgemäß eingestuft, dass es in Zukunft zu effektiveren Abrufen kommen wird. Eine Abfragequote von über einem Prozent, bezogen auf die eingereichten Steuererklärungen, dürfte somit schnell erreicht sein.

Zumal der Kontenabruf nicht nur zur Suche von Zinserträgen eingesetzt wird. Über diesen Weg sollen auch unbesteuerbare Betriebseinnahmen von Unternehmern und Selbstständigen gefunden werden, die als Schwarzgeld auf bislang unbekanntem Konten liegen. Aber nicht nur der Fiskus greift auf die Bankdaten zu. Über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin wurden im vergangenen Jahr weitere 62.410 Anfragen gestartet. Auf diesem Weg werden Bankverbindungen zur Verfolgung von Straftaten gesucht. Hierunter fallen auch Ermittlungen von Steuerfahndungsstellen und dem Zoll.

EU-Zinsrichtlinie

Generell haben die Finanzämter nunmehr zwei Kontrollinstrumente, um unbesteuerbare Kapitaleinnahmen auf die Spur zu kommen. Das ist neben dem seit April 2005 erlaubten Kontenabruf auch noch die im Juli 2005 in Kraft getretene EU-Zinsrichtlinie. Hierüber melden 22 EU-Staaten sowie die Cayman-Inseln und Gibraltar grenzüberschreitend Zinserträge. Die landen auf dem Tisch vom Wohnsitzfinanzamt des Anlegers.

Viele weitere Länder wie Österreich, Luxemburg und Belgien sowie die eingebundenen Drittstaaten wie die Schweiz, Liechtenstein, die Kanalinseln, Andorra, und sogar die Britischen Jungferninseln sowie die Niederländischen Antillen setzen die EU-Zinsrichtlinie um, indem sie eine neue Quellensteuer einbehalten. Der Satz startet mit 15, steigt aber Mitte 2008 auf 20 und 2011 auf 35 Prozent an. Die persönlichen Daten werden zwar bankintern erfasst, der Steuer einbehalt erfolgt jedoch anonym. Wer die Erträge in der Steuererklärung deklariert, kann die einbehaltenen Beträge anrechnen.

Die Banken in den Steueroasen sind aber nicht vom Austrocknen bedroht, denn die Richtlinie greift nicht auf alle Kapitalprodukte. So sind Aktien, Zertifikate, Stiftungen und Spekulationserträge ausgenommen. Das gilt auch für Anleihen, die vor März 2001 emittiert wurden. Dabei spielt es keine Rolle, aus welchem Land der Schuldner kommt und ob er General Motors, Siemens oder Deutschland heißt. Alleine rund 900 Mrd. Euro sind von diesen Produkten innerhalb der Euro-Zone noch im Einsatz, hinzu kommen die vielen bis Ende Februar 2001 ausgegebenen Fremdwährungsanleihen.

Diese Papiere werden mit Vorliebe in die Auslandsdepots aufgenommen, neben Privatanlegern auch von Rentenfonds, denn damit werden sowohl Kontrollmitteilungen als auch Quellensteuern vermieden. Dieser Markt trocknet jedoch langsam aus, da die einzelnen Anleihen nach und nach fällig werden und sich die Auswahl somit laufend verringert. Da viele EU-Staaten ihre Anleihen formal aufgestockt haben, fallen die nicht mehr in die so genannte Grandfathering-Regelung.



Die Maßnahme des Bundes haben auch andere EU-Länder durch formale Aufstockungen durchgeführt. Somit können Anleger kaum noch auf die Steuerfreiheit von Anleihen setzen, die von einem EU-Staat emittiert worden ist. Sie müssen auf die derzeit noch ausreichend vorhandenen anderen Rentenwerte setzen, die von der Zinsrichtlinie ausgenommen sind. Das sind von Drittländern sowie Industrieunternehmen vor März 2001 ausgegebene Anleihen. Denn von Kontrollmitteilung oder Quellensteuer sind Bonds unabhängig von Herkunft oder Art des Schuldners befreit.

Oder sie setzen gleich auf Zertifikate, die in Deutschland längst auf dem Vormarsch sind. Sie treten ihren Siegeszug nun auch jenseits der Grenze an, denn unabhängig davon, auf welchen Bezugswert sie auch setzen, im Auslandsdepot sind sie mangels Zugriff der Zinsrichtlinie der ideale Ersatz für Aktien, Anleihen und Rentenfonds.

Beeilen mit der Depotbereinigung mussten sich Anleger mit Schwarzgeldern in den Niederlanden, Italien, Spanien oder Dänemark, denn hier hagelt es künftig Kontrollmitteilungen an deutsche Finanzbehörden, sollte das Depot nicht bis zur ersten Zinszahlung ab Juli 2005 richtlinienkonform umgestellt sein. Schon ein Euro Ertrag aus Festgeldern reicht aus, und das ausländische Konto wird enttarnt.

Hinweis: Schweizer Banken haben von ihren Kunden aus den EU-Staaten im zweiten Halbjahr 2005 insgesamt 138 Millionen Franken oder umgerechnet rund 90 Millionen Euro eingenommen. So die offizielle Mitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements. Der österreichische Fiskus hatte zuvor bereits ähnliche vorläufige Zahlen vermeldet.

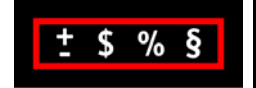
Davon verbleiben 25 Prozent als Verwaltungsgebühr im jeweiligen Land, so wie es allgemein in der Zinsrichtlinie vereinbart worden ist. Der Restbetrag wird an die einzelnen EU-Wohnsitzstaaten der Bankkunden überwiesen. Wie viel davon beim Bonner Bundeszentralamt für Steuern ankommt und was auf die übrigen Länder entfällt, ist derzeit noch nicht bekannt.

Deutsche Anleger können diese einbehaltene Quellensteuer in voller Höhe wie den Zinsabschlag über die Steuererklärung geltend machen, sofern sie auch die entsprechenden Einnahmen deklarieren. Der entsprechende Eintrag befindet sich auf der Anlage KAP.

EU-Kontenabfragen

Neben der Zinsrichtlinie haben die EU-Mitgliedstaaten vereinbart, sich gegenseitig Auskünfte über Bankkonten zur Durchführung von Steuerstrafverfahren zu erteilen (Protokoll vom 16.10.2001 zum Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union). Dieser neue Weg gilt selbst dann, wenn es im entsprechenden Land ein strenges Bankgeheimnis geben sollte. Denn in diesem Fall gehen die EU-Vorschriften den nationalen Gesetzen vor. So muss zum Beispiel Österreich jetzt Bankdaten an deutsche Behörden preisgeben, wenn die heimischen Beamten wegen Steuerhinterziehung ermitteln und in der Alpenrepublik vorstellig werden.

Anders als bei der Zinsrichtlinie gibt es hier keine flächendeckenden Mitteilungen, sondern die Auskünfte erfolgen Anlass bezogen. Das hat zur Folge, dass inländische Steuerfahndungsstellen unmittelbar nach Einleitung eines Strafverfahrens inländische Bankverbindungen gezielt



über einen Kontenabruf sowie Auslandskonten und -depots durch ein Auskunftersuchen ermitteln können. Die EU-Staaten müssen für diesen neuen Ermittlungsweg zwar keinen automatischen Datenpool vergleichbar dem in Deutschland aufbauen. Sie haben aber dafür zu sorgen, dass bei konkreten grenzüberschreitenden Anfragen gewährleistet ist, dass für eine bestimmte Person alle Bankverbindungen im Land ausfindig gemacht werden können. Durch ein Zusatzprotokoll hat die EU noch dafür gesorgt, dass dieses Auskunftsverfahren auch in Norwegen und Island eingeführt wird. Staaten die im Gegensatz zur Schweiz nicht an der Zinsrichtlinie beteiligt sind.

Die neuen grenzüberschreitenden Ermittlungersuchen sind allerdings erst zulässig, wenn gegen eine Person ein Steuerstrafverfahren nach § 397 AO eingeleitet worden ist. Dies setzt einen strafrechtlichen Anfangsverdacht gemäß § 152 Abs. 2 StPO voraus. Ausreichend sind hierbei zielgerichtete Ermittlungen der Steuerfahndung. Im Unterschied zum Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 und 8 AO muss vor dem Auskunftersuchen ein konkreter Verdacht gegen einen bestimmten Anleger vorliegen. Unstimmigkeiten in einer Steuererklärung oder die bloße Möglichkeit von Schwarzgeldern im Ausland genügen noch nicht zu Auslandsabfrage, wohl aber für den Kontenabruf.

Während der Kontenabruf sofort vom Sachbearbeiter im Finanzamt in Gang gesetzt werden kann (über das BZSt), findet das Auskunftersuchen erst auf der Grundlage eines von der Straf- und Bußgeldsachenstelle oder der Staatsanwaltschaft erwirkten gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses statt.

Auswirkungen am Beispiel Österreichs

Die einzelnen EU-Staaten müssen zwar keinen EDV-mäßigen Bankenpool wie in Deutschland aufbauen, auf den Behörden automatisch zugreifen können. Aber einzelne Länder haben ein effektives flächendeckendes Suchverfahren bereit zu stellen. Österreich hat dies beispielsweise umgesetzt, indem die Bankenverbände bei ihren angeschlossenen Instituten nachfragen, ob der gesuchte deutsche Anleger dort Konten oder Depots unterhält. Die EU-Richtlinie wurde in der Alpenrepublik bereits im Oktober 2005 (BGBl III 2005, Nr. 66) ratifiziert. Hiernach sind in der Praxis folgende Schritte vorstellbar:

1. Das österreichische Bankgeheimnis ist im § 38 des Bankwesengesetzes verankert und genießt unverändert Verfassungsrang. Danach dürfen österreichische Banken Kundendaten nicht an externe Stellen, z.B. Steuerbehörden, weitergeben. Eine Anfrage ist hiernach nur bei begründetem Verdacht zulässig, dass in Österreich Konten vorliegen könnten. Nicht ausreichend ist die Vermutung. Selbst wenn einer mit Konten in der Schweiz auffällt, reicht das nicht, um entsprechendes für die Alpenrepublik anzunehmen. Ein Anlassgrund wären aber Grenz- oder Bargeldkontrollen nach § 12a Zollverwaltungsgesetz, wenn die Zöllner Bargeld, Konto- oder Depotauszüge beim Grenzübertritt finden. Dies wäre dann eine so genannte Auslandsspur, die den Verdacht auf Österreich lenkt.
2. Einleitung eines Strafverfahrens in Deutschland.
3. Das deutsche Gericht bittet Österreich um Rechtshilfe.



4. Ein österreichischer Untersuchungsrichter prüft, ob das Ersuchen überhaupt zulässig ist und nach österreichischem Recht ein Grund besteht, das Bankgeheimnis zu durchbrechen. Hierbei muss ein begründeter Verdacht (Straftat) plausibel dargelegt werden.
5. Im Einzelfall kann es dann zur Durchbrechung des Bankgeheimnisses kommen. Dann erfolgt eine Weiterleitung des Gerichtsbeschlusses an die einzelnen Bankenverbände.
6. Diese fragen bei den ihnen angeschlossenen Geldhäusern nach.
7. Von dort Auskunft über positive Ergebnisse in Bezug auf gefundene Kontenverbindung, sofern der gesuchte Name als Kontoinhaber, Bevollmächtigter oder Bezugsberechtigter gespeichert ist.
8. Es werden keine Kontonummern oder -salden gemeldet. Es erfolgt lediglich die Nachricht, ob ein Depot oder ein Girokonto besteht.
9. Weiterleitung der gesammelten Informationen nach Deutschland.
10. Anschließend förmlicher Antrag auf Kontoeröffnung, wieder über den Untersuchungsrichter.
11. Erst in diesem Stadium erfolgt eine Meldung über Transaktionen auf den einzelnen Konten und die Mitteilung über die Guthabenhöhe.

Hinweis: Allerdings geben Österreich wie auch die anderen Staaten nur Daten preis, wenn wegen Verdacht auf Steuerhinterziehung ermittelt wird und dies den Auslandsbehörden begründet wird. Die einzelnen Bankkunden erfahren nichts von der grenzüberschreitenden Anfrage.

Das EU-Rechtshilfeabkommen sieht vor, dass die grenzüberschreitenden Auskünfte nur erteilt werden müssen, wenn im angefragten Land Steuerhinterziehung mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet wird. Dies trifft auf Österreich zu, nicht hingegen auf Luxemburg. Hier geht es nur bei schweren Vergehen über ein Jahr Gefängnis hinaus, ansonsten stellt die einfache Steuerhinterziehung nur eine mit Geldbuße sanktionierte Ordnungswidrigkeit dar. Damit wird vom Großherzogtum in Fall von vermutetem Schwarzgeld in der Regel keine Suchaktion nach Konten erfolgen. Derzeit läuft dies ohnehin nicht, da Luxemburg die Vereinbarung noch nicht ratifiziert hat.

3. Das neue Auskunftersuchen im Detail

Frankreich hat im Juni 2000 einen Entwurf eines Rechtsakts betreffend Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgelegt. Die Initiative wurde im Lichte der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere) vom 15./16. Oktober 1999 ergriffen, in denen die Feststellung getroffen wurde, dass die schwere Wirtschaftskriminalität einer der Bereiche von besonderer Relevanz ist und dass Geldwäsche das Herzstück der organisierten Kriminalität ist.

Im Rahmen der Initiative wurden auch die Ergebnisse der auf der Grundlage der gemeinsamen Maßnahme durchgeführten gegenseitigen Begutachtungen im Zusammenhang mit der Erfüllung internationaler Verpflichtungen im Bereich Rechtshilfe in Strafsachen berücksichtigt.



Der Rat erstellte das Protokoll am 16. Oktober 2001 und es wurde noch am selben Tag von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet. Norwegen und Island informierten den Rat, dass sie mit dem Inhalt der Bestimmung, die auf diese beiden Staaten Anwendung findet, einverstanden sind.

Die Bestimmungen des Protokolls lassen sich in drei verschiedene Teile gliedern:

1. Hilfe bei Bankgeschäften (Artikel 1 bis 4),
2. zusätzliche Ersuchen (Artikel 5 und 6),
3. Gründe für Ablehnungen (Artikel 7 bis 10).

Die Artikel 11 bis 16 enthalten Bestimmungen über Vorbehalte, Inkrafttreten, Beitritt neuer Mitgliedstaaten, Position Islands und Norwegens, Inkrafttreten für Island und Norwegen und Verwahrer.

Derzeit haben 16 EU-Staaten das Protokoll ratifiziert:

Land	In Kraft Treten
Belgien	05/10/2005
Dänemark	05/10/2005
Deutschland	02/02/2006
Finnland	05/10/2005
Frankreich	05/10/2005
Großbritannien	13/06/2006
Lettland	05/10/2005
Litauen	05/10/2005
Niederlande	05/10/2005
Österreich	05/10/2005
Polen	26/10/2005
Schweden	05/10/2005
Slowakei	05/10/2005
Spanien	05/10/2005
Tschechien	12/06/2006
Ungarn	23/11/2005



Hinweis: Der aktuelle Stand ist folgender Internetseite zu entnehmen:
http://ue.eu.int/cms3_Applications/applications/Accords/details.asp?cmsid=297&id=2001090&lang=DE&doclang=EN

Die Mitgliedstaaten sind nach diesem Artikel 1 verpflichtet, auf Antrag in konkreten Fällen in ihrem Gebiet bestehende Bankkonten ausfindig zu machen; damit sind sie indirekt verpflichtet, einen Mechanismus einzurichten, über den sie die beantragten Informationen zur Verfügung stellen können.

Die Verpflichtung geht so weit, dass es möglich sein muss, Bankkonten im gesamten Gebiet des ersuchten Mitgliedstaats ausfindig zu machen. Hierbei sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, ein Zentralregister von Bankkonten einzurichten, vielmehr können sie über die Modalitäten für eine effiziente Einhaltung der Bestimmung frei entscheiden. Gelingt es dem ersuchten Staat, Bankkonten in seinem Gebiet ausfindig zu machen, so ist er verpflichtet, dem ersuchenden Staat die Kontonummern und alle betreffenden Angaben mitzuteilen. Die Verpflichtung beschränkt sich auf Bankkonten, die eine natürliche oder juristische Person, gegen die strafrechtliche Ermittlungen laufen, unterhält oder kontrolliert. Auch Bankkonten, für die diese Person eine Vollmacht besitzt, sind unter bestimmten Bedingungen eingeschlossen.

Bei den Verhandlungen wurde davon ausgegangen, dass Bankkonten, die von der Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft, kontrolliert werden, die Konten einschließen, deren tatsächlicher wirtschaftlicher Nutznießer diese Person ist und dies gilt unabhängig davon, ob Inhaber(in) dieser Konten eine natürliche Person, eine juristische Person oder ein Rechtssubjekt ist, das in Form oder auf Rechnung einer Treuhandverwaltung oder mittels jeder sonstigen Form der Verwaltung von Anlagevermögen agiert, bei dem die Identität der einzelnen Anleger oder der Begünstigten nicht bekannt ist.

Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nur für bestimmte Straftaten. Dies stellt eine Ausnahme zur normalen Regelung hinsichtlich der Rechtshilfe in Strafsachen dar. Die Bestimmungen sind das Ergebnis eines Kompromisses zwischen denjenigen Mitgliedstaaten, die sich für einen allgemeinen Anwendungsbereich aussprachen, ferner denjenigen Mitgliedstaaten, die (verschiedene) Mindeststrafmaße vorzogen, und wieder anderen Mitgliedstaaten, die für einen Straftatenkatalog waren.

Die Bestimmung in Absatz 6, die einen Hinweis enthält, wonach der Rat in Zukunft beschließen kann, den Anwendungsbereich auf andere Straftaten zu erweitern, ist Teil des Kompromisses. Die gewählte Lösung ist folgende: die betreffende Straftat muss mindestens durch eine von drei Alternativen abgedeckt sein.

- Eine Kombination von Mindeststrafmaßen in beiden Staaten — 4 Jahre in dem ersuchenden Mitgliedstaat und 2 Jahre in dem ersuchten Mitgliedstaat
- Der Straftatenkatalog im Europol-Übereinkommen wie Terrorismus, illegaler Drogenhandel, illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, Schleuserkriminalität, Menschenhandel, Kraftfahrzeugkriminalität, Straftaten, die im Rahmen von terroristischen Handlungen begangen werden könnten, Geldwäsche, organisierter Diebstahl, illegaler Handel mit Kulturgütern, Betrugsdelikte, Erpressung und Schutzgelderpressung, Produktpiraterie, Geld-



fälschung, Computerkriminalität, Korruption, illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen sowie illegaler Handel mit bedrohten Tierarten.

- Straftaten, die durch Rechtsakte abgedeckt sind, die sich auf den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beziehen, soweit sie noch nicht vom Europol-Straftatenkatalog abgedeckt sind

Erlaubte Auskunftersuchen

Der ersuchende Staat muss bestimmte Angaben machen, um dem ersuchten Land bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens zu erleichtern. Daher sind folgende Angaben notwendig:

- Begründung, warum das Ersuchen im ersuchenden Staat wahrscheinlich von wesentlichem Wert für die Aufklärung einer Straftat ist.
- Hinweise darauf, warum Grund zu der Annahme besteht, dass Konten im ersuchten Land geführt werden.
- Vermutung, welche Kreditinstitute vom Ersuchen möglicherweise betroffen sind. Diese Information ist allerdings keine notwendige Voraussetzung für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens. Denn diese Geldhäuser sollen ja gerade gefunden werden.

4. Fazit

Mit der Umsetzung des EU-Protokolls wird ein weiterer Schritt auf dem Weg zum gläsernen Anleger vollzogen. Zwar geht es vorrangig, wie auch bei der inländischen Kontoabfrage, um die Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche. Doch man muss kein Prophet sein, um die praktische Umsetzung vor allem bei der Suche nach Steuerhinterziehern zu vermuten. Zumindest die inländischen Steuerfahndungsstellen haben bereits angekündigt, diese neue Rechtshilfe vermehrt in Anspruch nehmen zu wollen. Dabei wird es wohl kaum um Strafverfahren gegen Terroristen gehen. Als erste offizielle Stellungnahme sei auf Frage 11 der Veröffentlichung des BMF vom 9.2.2006 verwiesen (Fragen und Antworten zur aktuellen Kritik am steuerlichen Kontenabrufverfahren). Hier wird ausdrücklich Österreich als Beispiel derjenigen Staaten genannt, die das Abkommen ratifiziert haben.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die ersuchten Staaten auf Anfragen und Ermittlungen „ins Blaue hinein“ einlassen werden. So ist beispielsweise vorstellbar, dass die Ermittlungsbehörden flächendeckende EU-Anfragen starten, wenn beispielsweise ein Auslandskonto in Liechtenstein entdeckt worden ist. Diese Tatsache allein ist nach dem Inhalt der Richtlinie nicht ausreichend, in anderen Ländern vorstellig zu werden. Aber sie verführt zu diesen Maßnahmen.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de